Pro Coesfeld
Fraktion im Rat der Stadt Coesfeld

Brink 26a
48653 Coesfeld

Bürgermeisterin der Stadt Coesfeld
Frau Eliza Diekmann-Cloppenburg
Markt 8
48653 Coesfeld

Coesfeld, 25. November 2026

Anträge zum HH-Entwurf 2027

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin Diekmann-Cloppenburg,

die Fraktion Pro Coesfeld bittet Sie nachfolgende Anträge als Vorlage zu

- Produkt 01.71
  - Klimaschutzfond von 80.000,00 € auf 50.000,00 € oder auf den Durchschnitt der letzten 3 Jahre reduzieren, keine weiteren Übertragungen auf die folge Jahre
  - Beibehaltung Klimabildung an Schulen mit 11.500,00 €

- Produkt 70.10
  - Konzentration auf Standards bei den Öffentlichen Gebäuden
  - 70GEB110 2027, Erwerb potenzielle Gebäude, Reduzierung auf 500.000 €

- Produkt 10.02
  - Reduzierung der abzurechnenden Fraktionssitzungen auf 20 pro Jahr
  - Reduzierung der Aufwandsentschädigung für Ausschussvorsitzende auf den tatsächlichen Aufwand, d.h. pro Sitzung
  - Reduzierung Fraktionsgeschäftskosten auf den Stand vor dem 01.11.2025
  - Reduzierung auf zwei stellv. Bürgermeister

- Produkt 20.10
  - 20PLA001 Allgemeine Planungskosten, Reduzierung auf 500.000,00 €

- **Antrag zur Haushaltssatzung 2027 – Hebesatzsatzung von Grundsteuer A und B**
  - **Die Grundsteuer A auf einen Hebesatz von 345% anzuheben**
  Anpassung auf den fiktiven Hebesatz des GfG 2027 Land NRW
  - **Die Grundsteuer B auf den derzeitigen Hebesatz von 728% zu belassen**
  Um die finanziellen Belastungen für Bürgerinnen und Bürger nicht weiter zu verschärfen, spricht sich die Fraktion Pro Coesfeld für eine Beibehaltung des aktuellen Hebesatzes bei der Grundsteuer B aus.
  Eine Anhebung des Hebesatzes würde unmittelbar zu steigenden Wohnnebenkosten und einer höheren Warmmiete führen.

- **Einführung eines gesonderten Hebesatzes für baureife Grundstücke (Grundsteuer C) gemäß § 25 Abs. 5 Grundsteuergesetz (GrStG) zur Baulandmobilisierung**
  - Beschlussvorschlag
  1. Der Rat der Stadt Coesfeld beauftragt die Verwaltung, die städtebaulichen und verwaltungstechnischen Voraussetzungen für die Einführung eines gesonderten Hebesatzes für baureife, unbebaute Grundstücke (Grundsteuer C) nach § 25 Abs. 5 Grundsteuergesetz (GrStG) zum 01.01.2027 zu schaffen.
  2. Ziel der Maßnahme ist ausdrücklich die städtebauliche Lenkungswirkung zur Mobilisierung unbebauter Bauflächen im Innenbereich sowie die Eindämmung von Bodenspekulation, nicht die Generierung dauerhafter Haushaltsmehrerträge.

Bei Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



gez. Heinrich Volmer